

Regelung der Probenahme in der Antarktis

(Stand 29.10.2020)

Grundsätzlich unterliegt nach dem Gesetz zur Ausführung des Umweltschutzprotokolls zum Antarktisvertrag (Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz, AUG) jede Tätigkeit, die in der Antarktis durchgeführt werden soll und in Deutschland organisiert wird oder von deutschem Hoheitsgebiet ausgeht, der Genehmigungspflicht. Dazu gehören – wie von Ihnen bereits angemerkt – auch die Probenahmen von biologischen Materialien in der Antarktis. Antragsteller im Sinne des § 3 Absatz 1 AUG (deutsche Staatsangehörige, natürliche Personen mit Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik, juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik oder ausländische juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen) müssen beim UBA einen Genehmigungsantrag auf Durchführung der geplanten Tätigkeiten einreichen, sofern sie die Tätigkeit in Deutschland organisieren oder diese von hier ausgeht.

Daher muss auch ein deutscher Wissenschaftler*in, der z.B. an der argentinischen Carlini-Station Proben nehmen will, grundsätzlich einen Antrag beim UBA stellen. Eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht besteht, wenn die Tätigkeit von einer anderen Vertragspartei des Umweltschutzprotokolls genehmigt worden ist. Das UBA ist in diesem Fall über die Tätigkeit zu unterrichten und die ausländische Genehmigung ist dem UBA vorzulegen. Es ist also z.B. auch möglich, dass eine deutsche Wissenschaftler*in mit argentinischen Wissenschaftler*innen zusammenarbeitet und diese für die gemeinsame Tätigkeit einen Genehmigungsantrag bei der argentinischen Genehmigungsbehörde stellen. Eine Genehmigung des UBA ist dann nicht erforderlich, sofern die Tätigkeit der deutschen Wissenschaftler*in von der ausländischen Genehmigung umfasst ist.

Das UBA prüft die Auswirkungen der geplanten Tätigkeit auf die im AUG genannten Schutzgüter der Antarktis (§ 3 Absatz 4 AUG). Im Hinblick auf „Entnahmen aus der Antarktis“ ist auch § 17 AUG zu beachten, der entsprechend Artikel 3 Absatz 1 Annex II Umweltschutzprotokoll jegliche Entnahmen aus der Natur oder ein schädliches Einwirken auf die antarktische Tier- und Pflanzenwelt verbietet. Eine „Entnahme aus der Natur“ ist das Töten, Verletzen, Fangen, Berühren oder Stören eines heimischen Säugetiers oder Vogels oder das Entfernen oder Beschädigen heimischer Pflanzen oder Wirbelloser in solchen Mengen, dass deren örtliche Verbreitung oder Häufigkeit erheblich beeinträchtigt würde. „Schädliches Einwirkungen“ umfasst u. a. Tätigkeiten, die zu einer erheblichen nachteiligen Veränderung des Lebensraums von Arten oder Populationen heimischer Säugetiere, Vögel, Pflanzen oder Wirbelloser führen. Im Einzelfalls kann für derartige Tätigkeiten eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Sollte die geplante Probenahme biologischen Materials daher den Verbotstatbestand des § 17 AUG erfüllen, muss geprüft werden, ob eine Genehmigung aus den in § 17 Absatz 2 Satz 2 AUG genannten Gründen erteilt werden kann. In Betracht kommt in diesen Fällen ggfs. die Entnahme für wissenschaftliche Untersuchungen oder zur Beschaffung wissenschaftlicher Informationen. Insoweit erfolgt damit eine Prüfung der geplanten Nutzung der entnommenen Ressourcen. Fällt die Tätigkeit nicht in den Anwendungsbereich des § 17 AUG findet keine Prüfung der tatsächlichen Nutzung der entnommenen Materialien statt.

Das Nagoya-Protokoll sowie die entsprechende EU-Verordnung finden direkt auf die Antarktis keine Anwendung. Nach Artikel 2 der *VERORDNUNG (EU) Nr. 511/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung, der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union* gilt die Verordnung in Übereinstimmung mit den Regelungen des Nagoya-Protokolls (Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 15)

für genetische Ressourcen, über die Staaten souveräne Rechte ausüben, und für traditionelles Wissen, das sich auf genetische Ressourcen bezieht, zu denen bzw. zu dem der Zugang erfolgt, nachdem das Nagoya-Protokoll für die Union in Kraft getreten ist. Da die Antarktis ein staatsfreier Raum ist und kein Staat hier souveräne Rechte ausübt, gelten die o.g. EU-Verordnung und das Nagoya-Protokoll in Bezug auf antarktische Ressourcen nicht.

Die ATCM betrachtet Bioprospektionsaktivitäten bislang wie alle anderen wissenschaftlichen Forschungsaktivitäten und sieht das Antarktisvertragssystem grundsätzlich als den geeigneten Rahmen an, die Sammlung und Nutzung biologischen Materials im Vertragsgebiet zu regeln.